

EINKAUFSDINGUNGEN

1. Geltung dieser Bedingungen

Unsere Bestellungen und Vertragsabschlüsse erfolgen ausschließlich auf Basis der Guntamatic-Einkaufsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt und hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn den Bedingungen des Lieferanten nicht ausdrücklich widersprochen wird. Durch eine Lieferung der Waren entsprechend der von Guntamatic ausgestellten Bestellung werden automatisch die Einkaufsbedingungen der Firma Guntamatic anerkannt.

2. Angebote

Angebote müssen den Anfragen entsprechen. Auf Abweichungen ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen. Sämtliche uns unterbreiteten Angebote erfolgen kostenlos. Eingesandte Zeichnungen, Muster oder Modelle bleiben Eigentum der Firma Guntamatic und sind mit dem Angebot kostenlos zurückzusenden.

3. Bestellungen, Auftragsbestätigungen

- Wir weisen darauf hin, dass ausschließlich schriftlich erteilte Bestellungen verbindlich sind.
- Abweichungen von der Bestellung (Preis, Lieferzeit, Stückzahl) müssen unverzüglich bekannt und schriftlich von Guntamatic freigegeben werden.
- Wir weisen darauf hin, dass Rahmen nach den aktuellen Marktzahlen vergeben wurden. Sollte es diesbezüglich zu Markverwerfungen oder größeren Marktschwankungen kommen, behalten wir uns vor die Rahmenstückzahlen entsprechend anzupassen oder die Rahmenlaufzeiten nach Bedarf abzuändern. Rahmen dienen ausschließlich der groben Vorplanung und sind für Guntamatic unverbindlich. Anderslautende verbindliche Rahmenlaufzeiten oder Stückzahlen sind nicht gültig – auch dann nicht, wenn einer anderslautenden Auftragsbestätigung nicht widersprochen wurde. Es dürfen nur Waren aus diesem Rahmen an Guntamatic geliefert werden wenn diese Marktflexibilitätsklausel bewusst akzeptiert wird.

4. Lieferung, Lieferzeit und Lieferverzug

- Die Lieferung umfasst sämtliche in der Bestellung aufgeführten Teile und die notwendigen technischen und Service-Dokumentationen.
- Der Lieferer wird uns so rechtzeitig vor Beendigung der Liefermöglichkeit informieren, dass wir ggf. noch eine Abschlusssdisposition treffen können.
- Die Liefertermine sind verbindlich. Voralieferungen/Teillieferungen sind nur mit unserer Zustimmung bei entsprechender Valutierung zulässig. Wir behalten uns eine Änderung der Liefertermine vor.
- Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang des Liefergegenstandes bei der vereinbarten Ablieferstelle.
- Bei Verzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

5. Belieferung mit Ersatzteilen

Der Lieferant wird mindestens 10 Jahre nach der letzten Lieferung für die Serienfertigung an uns noch Ersatzteilbestellungen ausführen oder eine Alternativlösung unterbreiten.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

- Die Preise schließen alles ein, was der Lieferer zur Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflicht zu bewirken hat.
- Die Preise gelten frei Empfangswerk oder sonstigen vorgeschriebenen Ablieferstellen einschließlich Verpackung. Bei Sukzessivlieferungsverträgen sind Preissenkungen, die zwischen Bestellung und Lieferung eintreten, an uns weiterzugeben. Preise gelten als Festpreise und dürfen nur nach unserer Zustimmung erhöht werden.
- Die Zahlungen werden entweder innerhalb von 14 Tagen nach Waren- und Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder 30 Tagen nach Waren- und Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung angewiesen.
- Wir behalten uns vor, bei nachträglicher Beanstandung eine Zahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten bzw. mit der nächsten Lieferung gegen zu rechnen.

7. Versand, Transportversicherung und Gefahrenübergang

Der Lieferer trägt die Transportgefahr. Dies gilt auch dann, wenn wir die Kosten für den Transport und etwaige Versicherungen übernehmen.

8. Höhere Gewalt, Streik, Aussperrung

- Im Falle höherer Gewalt, Streik und Aussperrung bei uns oder unseren Unterlieferanten verlängert sich, wenn die Abnahme nicht unmöglich wird, die Abnahme- und Zahlungsfrist entsprechend. Wird die Abnahme unmöglich, ist Guntamatic berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.
- Dauern diese Behinderungen länger als 2 Monate, ist der Lieferer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

9. Eigentumsvorbehalt

Dem Lieferer stehen weitergehende Eigentumsvorbehalte als der einfache Eigentumsvorbehalt nicht zu.

10. Qualität und Dokumentation

- Der Lieferant garantiert eine dem jeweiligen technischen Stand entsprechende Produktqualität unter Berücksichtigung der einschlägigen technischen Normen und gesetzlichen Vorschriften.
- Der Lieferer hat uns auf jegliche Änderungen, Verbesserungen und Weiterentwicklungen des Liefergegenstandes im Vorfeld hinzuweisen. Hierbei sind die wesentlichen technischen Unterschiede zwischen alter und neuer Ausführungsform des Liefergegenstandes besonders schriftlich hervorzuheben.
- Jede Änderung des Liefergegenstandes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Erstlieferung nach Einsatz der Änderung ist besonders zu kennzeichnen.
- Der Lieferer wird die von ihm zu liefernden Gegenstände entsprechend den von uns vorgeschriebenen Prüfungen, Prüfungsmitteln und Prüfungsmethoden prüfen und entsprechende Prüfungsunterlagen anfertigen. Die Prüfungsunterlagen sind mindestens 8 Jahre nach Rechnungsdatum für die letzte Lieferung aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen.
- Wir sind berechtigt, Einsicht in Kontroll- und Prüfunterlagen des Lieferers zu nehmen. Nach vorheriger Anmeldung sind wir auch befugt, die Fertigung zu überprüfen und auf etwaige Mängel hinzuweisen.
- Die extra unterzeichnete verbindliche Liefererklärung zur Sicherung der Qualität bleibt mit diesem Schreiben voll Aufrecht.

11. Mängelanzeige

- Wird bei einer Lieferung durch Stichproben ein Fehleranteil festgestellt, der über dem jeweiligen AQL-Wert liegt, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferers nach vorheriger Benachrichtigung die gesamte Lieferung zu überprüfen oder diese Lieferung dem Lieferer auf seine Kosten zurückzusenden.
- Bei Lieferungen, deren Eigenschaften erst bei Verarbeitung festgestellt werden können, kann die Mängelrüge noch innerhalb eines Jahres nach Feststellung des Mangels erfolgen. Insoweit verzichtet der Lieferer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge und der vorbehaltlosen Annahme.
- Die vor der Feststellung der Mängel etwaig erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln ist und vorschriftsmäßig geliefert wurde.
- Der Lieferer erhält nach erfolgreicher Bemusterung eine schriftliche Freigabe von Guntamatic entsprechend dieser Freigabe und Bemusterung müssen die Serienteile diesen entsprechen.

12. Gewährleistung

- Befindet sich der Lieferer mit der Ersatzleistung oder der Nachbesserung in Verzug (bzw. auch in dringenden Fällen) sind wir nach Unterrichtung des Lieferers berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Lieferers selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.
- Verborgene Mängel, die erst bei oder nach Einbau der Liefergegenstände entdeckt werden, berechnen uns zur Geltendmachung der Aufwendungen, die durch die Behebung des Mangels entstanden sind.
- Die Rücksendung beanstandeter Liefergegenstände erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferers, gleichgültig an welchem Ort sich der mangelhafte Liefergegenstand befindet.
- Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 24 Monaten seit Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes durch den Endabnehmer. Außer es wurden besondere Gewährleistungsfristen vereinbart.
- Für die Zeit, während der die Lieferung wegen Mangelhaftigkeit nicht benutzt werden kann, ist die Verjährungsfrist gehemmt. Bei teilweiser Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes erstreckt sich die Hemmung der Verjährung auf den gesamten Lieferanteil, der durch die Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes nicht genutzt werden kann.

13. Produkthaftung

- Der Lieferer hat unabhängig von uns alle Kontrollen der von ihm hergestellten und gelieferten Erzeugnisse vorzunehmen; er ist für die mangelfreie Beschaffenheit des gelieferten Liefergegenstandes verantwortlich.
- Der Lieferer verpflichtet sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die er uns auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen hat. Der Abschluss dieser Haftpflichtversicherung entlastet den Lieferer nicht von über die Versicherungssumme hinausgehenden Schadenersatzansprüchen.

14. Beistellungen, Muster, Zeichnung, Fertigungsmittel

- Unterlagen und Fertigungsmittel aller Art, die der Lieferer zur Produktion unserer Teile benötigt, sind unser Eigentum und ohne unsere Aufforderung kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung der Aufträge nicht mehr benötigt werden. Mit der Bezahlung von auch nur anteiligen Kosten für Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees, Druck-, Stanz- und sonstige Fertigungsbeihilfen gehen diese in unser Eigentum über, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Die Instandhaltung der Formen, Werkzeuge übernimmt der Lieferer.
- Die von uns beigegebenen Teile und Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für uns. Der Lieferer räumt uns das Miteigentum an den unter Verwendung unserer Stoffanteile hergestellten Erzeugnissen im Wert des Verhältnisses der Bestellung zum Wert des Gesamterzeugnisses ein.
- Der Lieferer hat sämtliche Unterlagen gegen Untergang zu versichern. Er tritt bereits jetzt die Versicherungskosten unwiderruflich an uns ab.

15. Schutzrechte

Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen aus Verletzung von Schutzrechten Dritter frei.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Peuerbach.
- Es gilt das österreichische Recht unter Ausschuss des Übereinkommens der vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.